

// Auf den Punkt gebracht.

Mitarbeiter entlasten bei
hohen Kraftstoffpreisen
durch steuerfreie Benefits

→ [mehr dazu auf Seite 9](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ [Kontakt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe greifen wir zwei Themen auf, die eng zusammengehören: Entlastung im Alltag und Transparenz in der Beratung.

Zum einen zeigen wir im Leitartikel, wie Unternehmen Mitarbeitende bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits sinnvoll unterstützen können – praxistauglich, rechtssicher und ohne unnötige Zusatzbelastungen.

Zum anderen geht es in unserem Beitrag „Maximale Transparenz. Auch bei unseren Siegeln.“ um die Frage, was Auszeichnungen eigentlich wirklich aussagen. Denn nicht das Logo allein ist entscheidend, sondern was dahintersteht: Welche Kriterien gelten? Was wurde geprüft? Und welche Relevanz hat das Ergebnis tatsächlich?

Beide Themen verbindet derselbe Anspruch: Nicht der erste Eindruck zählt, sondern die inhaltliche Substanz. Wir wollen Sachverhalte nicht nur fachlich richtig einordnen, sondern auch nachvollziehbar machen. Denn gute Beratung bedeutet für uns vor allem eines: Orientierung geben.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen gerne persönlich zur Verfügung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Maximale Transparenz. Auch bei unseren Siegeln **03**

SHORTNEWS:

Rückforderungen von Corona-Hilfen bei der EÜR **04**

Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die Gewerbesteuer **04**

Vorstandsmitglieder: Wo liegt die Grenze zwischen Ehrenamt und Arbeitsverhältnis? **04**

Außenprüfungsordnung soll die Betriebsprüfungsordnung ersetzen **04**

NEWS:

Neuregelung für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert **05**

TOPTHEMA:

Ist ein hochpreisiges Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs? **07**

NEWS:

Erheblich gestiegene Spritpreise: Wann Sie tatsächliche Kfz-Kosten absetzen können **08**

Mitarbeiter entlasten bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits **09**

Aktivrente bei Familienangehörigen: Chancen und steuerliche Risiken **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Maximale Transparenz. Auch bei unseren Siegeln

Siegel und Auszeichnungen gehören heute zur Außendarstellung vieler Kanzleien. Auch wir nutzen sie. Denn sie können Orientierung geben, Vertrauen schaffen und auf den ersten Blick sichtbar machen, wofür eine Kanzlei steht – für Mandanten, Bewerber und Geschäftspartner. Gerade deshalb gilt für uns: Man sollte sie nicht unkritisch einsetzen. Denn ein Siegel allein sagt noch wenig aus, wenn man nicht weiß, was dahintersteht.

Was wurde geprüft? Welche Kriterien gelten? Wie hoch ist die Hürde? Beruht die Auszeichnung auf Fachfragen, auf Daten, auf Bewertungen oder auf Selbstauskünften? Und welche Rolle spielen Kosten und Vermarktung? Genau diese Fragen stellen wir uns heute bewusster als früher. Denn auf vielen Unternehmens-Websites findet man inzwischen mehr Logos als echte Einblicke. Manche Auszeichnungen basieren auf nachvollziehbaren Verfahren und klaren Kriterien. Andere wirken auf den ersten Blick renommiert, sagen bei genauerem Hinsehen aber weniger aus, als man zunächst vermuten würde.

Auch unser eigener Blick auf Siegel hat sich verändert. Früher standen stärker die klas-

sischen Themen im Vordergrund: Fachlichkeit, Qualität, Standards und etablierte Prüfverfahren. Das ist bis heute wichtig. Eine gute Kanzlei braucht fachliche Stärke, verlässliche Prozesse und hohe Beratungsqualität. Aber unser Anspruch geht inzwischen weiter. Wir möchten nicht nur zeigen, dass wir fachlich gut arbeiten, sondern wie wir als Kanzlei insgesamt aufgestellt sind.

Deshalb führen wir heute bewusst Siegel, die unterschiedliche Facetten einer modernen Kanzlei abbilden. Ein Beispiel ist Focus Money. Dahinter steht für uns weiterhin ein Fachsiegel mit echter Relevanz, weil Fachlichkeit dort strukturiert abgefragt wird. Ebenso wichtig sind für uns aber auch kununu Top Company und Exzellenter Arbeitgeber. Diese Auszeichnungen zeigen, wie wir als Arbeitgeber wahrgenommen werden, und geben uns ehrliches Feedback zu Führung, Entwicklung und internen Abläufen. Für uns ist das kein reines Marketing, sondern auch ein Arbeitsauftrag: Wo wir Potenziale erkennen, wollen wir besser werden. Die Darstellung im LinkedIn-Post folgt genau dieser Haltung – Transparenz heißt für uns auch, Stärken und Grenzen offen einzuordnen.

Hinzu kommen Themen wie Digitalisierung und Datenschutz. Mit dem Label Digitale DATEV-Kanzlei wird sichtbar, dass digitale Zusammenarbeit messbar gemacht werden kann und ein bestimmter Standard tatsächlich gelebt wird. Das Data Security-Siegel steht für ein Thema, das in einer modernen Kanzlei nicht nur auf dem Papier funktionieren darf: Datenschutz und IT-Sicherheit müssen im Alltag dauerhaft mitgedacht und weiterentwickelt werden. Auch das gehört für uns heute zu einem zeitgemäßen Qualitätsverständnis.

Unser Maßstab ist deshalb nicht die Menge an Logos, sondern ihre Aussagekraft. Wir führen nicht jedes Siegel, das möglich wäre, sondern die Auszeichnungen, die zu unserem Anspruch passen und einen relevanten Bereich unserer Kanzlei nachvollziehbar abbilden. Für uns zählt nicht Dekoration, sondern Substanz. Oder anders gesagt: Nicht die Anzahl der Siegel ist entscheidend, sondern die Frage, was wirklich dahintersteht.



Lesen Sie die Artikel online weiter!

Möchten Sie mehr erfahren?
Mit einem Klick auf die Links gelangen Sie zu dem Bereich "News" auf unserer Internetseite.

[→ Weiterlesen](#)



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Rückforderungen von Corona-Hilfen bei der EÜR

Es gehen wohl vermehrt Anträge bei den Finanzämtern ein, bei denen wegen Rückzahlung der Corona-Hilfen Korrekturen des Einkommensteuerbescheids beantragt werden. In einer internen Verwaltungsanweisung hat die Finanzverwaltung deshalb Stellung zum BFH-Urteil vom 16.12.2025 (VIII R 4/25) bezogen und die Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Rückforderungen der Corona-Hilfen im Rahmen der EÜR genommen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die Gewerbesteuer

Anrechnungsüberhänge ausländischer Quellensteuer bleiben nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich bei der Gewerbesteuer unberücksichtigt. Doch mehrere FG-Urteile sehen das anders. Aktuell sind zwei Verfahren beim BFH anhängig. Unternehmen sollten Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen, um von einer möglichen positiven Entscheidung zu profitieren.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Vorstandsmitglieder:

Wo liegt die Grenze zwischen Ehrenamt und Arbeitsverhältnis?

Wahlämter in Vereinen können ehrenamtlich ausgeübt werden. Höhere "Aufwandsentschädigungen" führen aber regelmäßig zu einer abhängigen Beschäftigung. Das lehrt auch ein Fall, der dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zur Entscheidung vorlag. VB fasst ihn zusammen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Außenprüfungsordnung soll die Betriebsprüfungsordnung ersetzen

Die bisherige Betriebsprüfungsordnung (BpO) wird neu gegliedert, um neue Regelungen ergänzt und in Außenprüfungsordnung (ApO) umbenannt. Die Umbenennung wird damit begründet, dass die Bezeichnung "Betriebsprüfungsordnung" suggerieren könne, dass diese allgemeine Verwaltungsvorschrift nur für gewerbliche Betriebsprüfungen gilt.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Neuregelung für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert

Zum 1.1.2026 wurde die Regelung in § 8 EStDV zu eigenbetrieblich genutzten Grundstücken von untergeordnetem Wert neu gefasst. Von dieser Neuregelung werden zahlreiche Unternehmer profitieren. Denn künftig müssen betrieblich genutzte Räumlichkeiten im privaten Eigenheim nur noch dann als Betriebsvermögen ausgewiesen werden, wenn diese Räumlichkeiten mehr als 30 qm groß sind. Leider gibt es noch einige ungeklärte Anwendungsfragen aus der Praxis.

Hintergrund

Ein Grundstücksteil, der betrieblich genutzt wird, zählt grundsätzlich zum Betriebsvermögen. Die steuerliche Relevanz wird vor allem bei einer Veräußerung, im Erbfall oder bei Aufgabe des Betriebs deutlich: In solchen Situationen müssen die über die Jahre entstandenen stillen Reserven – also die Wertsteigerungen – versteuert werden.

Um diese steuerlichen Folgen bei nur geringfügiger betrieblicher Nutzung zu ver-

meiden, sieht § 8 EStDV eine Ausnahme vor. Bei sogenannten Bagatellnutzungen kann der betreffende Grundstücksteil weiterhin dem Privatvermögen zugeordnet bleiben und muss nicht als Betriebsvermögen bilanziert werden.

Grundsätze zur Neuregelung in § 8 EStDV

Nach § 8 Satz 1 EStDV müssen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt werden, wenn

- ihre Größe nicht mehr als 30 qm oder
- ihr Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt.

Diese Neuregelung gilt in allen noch offenen Fällen und damit rückwirkend auch für die Vergangenheit.

Die bisherige "und-Verknüpfung" der Grenzen wurde durch die Neufassung des § 8 EStDV durch eine "oder-Verknüpfung" ersetzt. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stephan Paulus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)



// Auf den
Punkt
gebracht.



Ist ein hochpreisiges Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs?

Der BFH hat entschieden, dass auch ein hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG gilt. Ein Gewinn aus dessen Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist ist somit steuerfrei, weil es dem Wertverzehr unterliegt und kein typisches Anlageobjekt darstellt. Der Wert eines Wirtschaftsguts ist für sich allein betrachtet kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt. Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs hängt auch nicht davon ab, ob der Steuerpflichtige dieses ausschließlich selbst privat nutzt, so der BFH in einer aktuellen Entscheidung.

Sachverhalt

Im Streitfall kauften die Eheleute ein Wohnmobil für ca. 323.000 EUR. Sie vermieteten es tageweise an eine GmbH, deren Gesellschafterin die Ehefrau ist. In der übrigen Zeit stand das Wohnmobil den Steuerpflichtigen privat zur Verfügung. Die Mieteinnahmen behandelte das FA als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG. Die Abschreibung des Wohnmobils führte zu Verlusten, die allerdings nicht abziehbar waren, sondern erst mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden können.

Bereits weniger als ein Jahr nach der Anschaffung verkauften die Steuerpflichtigen das Wohnmobil mit Verlust. Das FA ermittelte jedoch einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG, indem es die Abschreibungen dem Verlust hinzurechnete.

Die hiergegen eingelegte Klage hatte Erfolg. Das FG vertrat die Ansicht, das Wohnmobil sei ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs, der vom Tatbestand privater Veräußerungsgeschäfte ausgenommen sei.

Entscheidung

So sieht das auch der BFH und wies die vom FA eingelegte Revision als unbegründet zurück. Gegenstände des täglichen Gebrauchs nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG sind solche Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Eine tägliche Nutzung ist nicht erforderlich.

Der BFH stellte heraus, dass auch Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als hochpreisiges Luxusgut einzustufen sind, unter diesen Begriff fallen können. Zudem finden sich im Wortlaut der Norm und in der Begründung des Gesetzgebers keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein "Gegenstand des täglichen Gebrauchs" eine ausschließliche Selbstnutzung des Wirtschaftsguts voraussetzt. Aus diesem Grund hielt es der BFH für unerheblich, dass die Steuerpflichtigen das Wohnmobil auch als Einkunftsquelle (Vermietung) eingesetzt hatten.



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Janine Mynatt
Steuerassistentin

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Erheblich gestiegene Spritpreise: Wann Sie tatsächliche Kfz-Kosten absetzen können

Spritpreise von über zwei Euro pro Liter werfen bei vielen Steuerzahlern die berechtigte Frage auf, ob und unter welchen Bedingungen man anstelle der unauskömmlichen Kilometerpauschalen die tatsächlichen Kilometerkosten steuerlich geltend machen kann.

Der Grundsatz: Kein Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Zunächst die schlechte Nachricht: Sprit- und Treibstoffkosten zählen zu den Kosten Ihrer privaten Lebensführung, weshalb das Finanzamt grundsätzlich einen Abzug versagt (§ 12 Nr. 1 EStG). Damit Sie die Aufwendungen doch absetzen können, müssen die den Kosten zugrunde liegenden Fahrten folglich beruflicher oder betrieblicher Natur sein (§ 4 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG). Doch auch unter dieser Voraussetzung akzeptiert das Finanzamt oft keinen Abzug der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sondern nur einen Abzug über pauschalisierte Kilometersätze. Ein klassisches Beispiel: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstät-

te werden je Entfernungskilometer nur 0,38 Euro anerkannt.

Die zahlreichen Ausnahmen

Und nun die gute Nachricht: In zahlreichen Konstellationen ist es möglich, die tatsächlich entstandenen Kosten für betrieblich oder beruflich bedingte Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug steuerlich geltend zu machen. Zwar besteht für viele dieser Fahrten die Option, stattdessen Kilometerpauschalen anzusetzen, die in der Regel bei 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer liegen. An diese Pauschalen sind Sie aber nicht gebunden. Sie können alternativ die real entstandenen Kosten pro Kilometer detailliert nachweisen und entsprechend absetzen. In der praktischen Anwendung betrifft dieses Nachweisverfahren insbesondere folgende Fahrten:

- Fahrten eines Arbeitnehmers im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4a S. 1 EStG (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Vanessa Dick
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Mitarbeiter entlasten bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits

Steigende Kraftstoffpreise belasten Unternehmen und Beschäftigte spürbar. Neben staatlichen Entlastungen rücken steuerfreie Arbeitgeberleistungen in den Fokus. Richtig eingesetzt lassen sich Zusatzkosten abfedern, ohne die Lohnnebenkosten zu erhöhen, und gleichzeitig die Attraktivität als Arbeitgeber gezielt stärken.

Steigende Kraftstoffkosten führen branchenübergreifend zu höheren betrieblichen Aufwendungen und sinkender Kaufkraft bei Arbeitnehmern. Unternehmen sind daher gefordert, kurzfristige Belastungen zu kompensieren und gleichzeitig steuerlich sinnvolle Gestaltungen zu nutzen. Staatliche Maßnahmen wie temporäre Anpassungen bei Energiesteuern entfalten dabei nur begrenzte und häufig zeitlich befristete Wirkung.

Vor diesem Hintergrund gewinnen steuerfreie Zusatzleistungen an Bedeutung. Tankgutscheine stellen ein praxistaugliches Instrument dar, um Mitarbeiter gezielt zu entlasten. Sie ermöglichen eine direkte finanzielle Unterstützung im Alltag, ohne dass zusätzliche Lohnsteuer oder Sozial-

abgaben anfallen. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass jeder eingesetzte Euro nahezu vollständig beim Mitarbeiter ankommt und nicht durch Abgaben gemindert wird. Gleichzeitig bleiben die Personalkosten kalkulierbar, da keine zusätzlichen Lohnnebenkosten entstehen.

Für die Umsetzung im Unternehmen ist eine klare Struktur erforderlich. Zunächst sollte ein Gutscheinsystem gewählt werden, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und eine zweckgebundene Verwendung sicherstellt. Die Ausgabe muss einheitlich geregelt und nachvollziehbar dokumentiert werden, damit die Einhaltung der Freigrenze jederzeit belegbar ist. Eine laufende Kontrolle verhindert, dass es unbeabsichtigt zu Überschreitungen und damit zur vollständigen Steuerpflicht kommt.

Die steuerliche Anerkennung hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung ab. Tankgutscheine müssen auf den Bezug von Kraftstoff begrenzt sein und dürfen keine allgemeine Kaufkraft vermitteln. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Kerstin Klein

Partnerin, Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





Aktivrente bei Familienangehörigen: Chancen und steuerliche Risiken

Seit 1.1.26 gelten die neuen Regelungen zur Aktivrente. Danach dürfen sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, nach § 3 Nr. 21 EStG bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei verdienen. Doch gilt diese Neuregelung auch für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer und für angestellte (be- tagte) Familienmitglieder?

Antworten auf Fragen zur Aktivrente

Da die Regelung in § 3 Nr. 21 EStG großen Interpretationsspielraum bietet, hat das BMF unter www.bundesfinanzministerium.de Antworten auf Fragen zur Aktivrente veröffentlicht. Doch unter welchen Voraussetzungen die Aktivrente auch für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer oder für angestellte Familienmitglieder gilt, darüber ist in diesem Fragen-Antworten-Katalog nichts zu finden.

Grundsätze zur steuerfreien Aktivrente

Steuerlich begünstigt bei der Aktivrente sind unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die

- die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 35 S. 2 oder § 235 SGB VI),
- nichtselbstständig beschäftigt sind im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG und
- für deren Arbeitslohn der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu entrichten haben (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 1d oder Abs. 3, § 172 Abs. 1 oder § 172a SGB VI).

Sonderfälle zu GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Sind Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Mehrheitsbeteiligte oder sind sie minderheitsbeteiligt, wurde ihnen jedoch im Gesellschaftsvertrag eine umfassende Sperrminorität eingeräumt, die sich auf die gesamte Unternehmenstätigkeit erstreckt und mit der sie sämtliche Beschlüsse anderer Gesellschafter verhindern können, gelten die Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige und sind deshalb nicht versicherungspflichtig. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Silke Pfeifer
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

**Wer gut führen will,
muss erzählen können**

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



**Polnischer Influencer-Roboter
verjagt Wildschweine**

Edward Warchocki ist ein humanoider Roboter aus Polen, ein Produkt der chinesischen Firma Unitree und ein echter Social Media-Star. Jüngst verjagte er eine Rotte Wildschweine aus einem Stadtgebiet, interagierte auf der Straße mit Politikern, besuchte Busse und Supermärkte und diskutierte im polnischen Parlament mit. Mittlerweile kann Edek – so Edward Warchockis Spitzname – auch als Marketinginstrument von Firmen gebucht werden.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



**EU-App zur Altersprüfung:
Experten knacken „Sorglos-Paket“
in Minuten**

Der Jugendschutz im Internet soll revolutioniert werden. Dafür hat die EU-Kommission eine App entwickelt. Das Problem: Bereits wenige Stunden nach ihrer Vorstellung durch Ursula von der Leyen war die App bereits "geknackt".

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

**Pro und Contra:
Warum Selbstscanner-Kassen manche
begeistern und andere nerven**

Die einen lieben sie, die anderen meiden sie. Es geht um Selbstbedienungskassen, die sich mittlerweile nicht mehr nur in Supermärkten befinden. Die Ideen hinter diesem System – Einkaufenden Zeit an der Kasse zu sparen und Mitarbeitende zu entlasten – sind sinnvoll. Doch wie werden sie von den Einkaufenden wirklich empfunden? Der folgende Beitrag klärt darüber auf.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

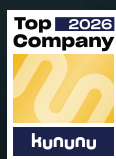
E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Freedomz - stock.adobe.com, Seite 4: Cavan for Adobe - stock.adobe.co, Seite 5: Logmotion - stock.adobe.com, Seite 7: Fabio - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: odzie - stock.adobe.com, Seite 10: kucherav - stock.adobe.com, Seite 6: Fabio - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de